

Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem KRITIS- Dachgesetz

Referentenentwurf des BMI vom 26. Mai 2026

Juni
2026



Inhalt

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Einleitung	3
3	Klarstellung des Anwendungsbereichs der KritisV-Verordnung für „Betreiber digitaler Energiedienste“	4
4	Klarstellung der Definition „Anlage zur Anbindung einer Erzeugungsanlage an ein Verteilnetz oder Übertragungsnetz“	4
	4.1 Änderungsvorschlag	5

1 Das Wichtigste in Kürze

Wir begrüßen:

- die Beibehaltung der Schwellengrenzen für die Anlagenkategorien „Erzeugungsanlage“ und „Digitaler Energiedienst“.
- die Aufnahme der Anlagenkategorien „Anlage zur Anbindung einer Erzeugungsanlage an ein Verteilnetz oder Übertragungsnetz“ und „Energiespeicheranlage“ vor dem Hintergrund der Systemsicherheit.

Wir regen an:

- klarzustellen, dass der Anwendungsbereich der KRITIS-Verordnung (KritisV) auch Betreiber digitaler Energiedienste mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfasst, sofern deren Systeme einen zentralen, standortübergreifenden Zugriff auf die Steuerung oder unmittelbare Beeinflussung von Energieanlagen ermöglichen.
- klarzustellen, dass es sich bei dem Schwellenwert von 104 MW Nettoleistung in der Anlagenkategorie „Anlage zur Anbindung einer Erzeugungsanlage an ein Verteilnetz oder Übertragungsnetz“ ausschließlich um die installierte Erzeugungskapazität am Netzverknüpfungspunkt handelt und nicht um die theoretisch mögliche Einspeiseleistung.

2 Einleitung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern (BMI) zur Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem KRITIS-Dachgesetz (Bearbeitungsstand 26.05.2026), wird der Anwendungsbereich des KRITIS-Dachgesetzes konkretisiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der BWE begrüßt die vorliegenden Regelungsentwürfe ausdrücklich. Der Verband erachtet Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz und Cybersicherheit von Windenergieanlagen als wesentlichen Beitrag zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei ist sicherzustellen, dass die Anforderungen nicht zu einer Einschränkung der Akteursvielfalt, insbesondere der Bürgerenergie, führen.

Der Referentenentwurf sieht im Bereich der Stromerzeugung keine Änderungen des Bemessungskriteriums für Erzeugungsanlagen oder digitale Energiedienste vor. Demnach gelten Windenergieanlagen (WEA) auch weiterhin nur dann als kritische Anlagen, wenn sie Bestandteil eines Windenergieprojekts in engem räumlichem und betrieblichem Zusammenhang sind und gemeinsam den in Teil 3 Spalte D der BSI-KritisV festgelegten Schwellenwert überschreiten.

Betreiber digitaler Energiedienste sind erfasst, sofern deren Systeme einen zentralen, standortübergreifenden Zugriff auf die Steuerung oder die unmittelbare Beeinflussung von Energieanlagen ermöglichen und sie ebenfalls die in Teil 3 Spalte D der BSI-KritisV genannten Schwellenwerte überschreiten.

Zusätzlich wurden die Kategorien „Anlage zur Anbindung einer Erzeugungsanlage an ein Verteilnetz oder Übertragungsnetz“ sowie „Energiespeicheranlage“ aufgenommen.

3 Klarstellung des Anwendungsbereichs der KRITIS-Verordnung für „Betreiber digitaler Energiedienste“

WEA enthalten eine große Anzahl steuerbarer Kontrollsysteme und sind mit der Netzinfrastruktur verbunden, um Produktions- oder Zustandsdaten auszutauschen. Neben dem Netzbetreiber, dem Anlagenbetreiber und Servicedienstleistern ist der Hersteller wesentlich für den Betrieb der Anlagen verantwortlich und hat einen digitalen Zugang zu den WEA, um die erforderlichen Dienstleistungen während des gesamten Lebenszyklus zu erbringen. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn keine permanente Datenverbindung besteht, da WEA-Hersteller während des Lebenszyklus Zugriff auf die Anlagen erhalten, um deren sicheren Betrieb zu gewährleisten. Faktisch könnten WEA-Hersteller über die von ihnen produzierten Anlagen in die Stromerzeugung eingreifen, beispielsweise indem sie Anlagen oder Steuerungssysteme abschalten, durch nicht ordnungsmäßigen Betrieb oder die Übermittlung falscher Netzsignale. Selbst lokale Stromausfälle oder Überkapazitäten können dabei zu Instabilitäten im deutschen Stromnetz führen und damit auch entlegene Regionen betreffen.

Um dieses Risiko im Bereich der Windenergie zu adressieren, sollte klargestellt werden, dass die KritisV auch Betreiber digitaler Energiedienste mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfasst, sofern deren Systeme einen zentralen, standortübergreifenden Zugriff auf die Steuerung oder unmittelbare Beeinflussung von Energieanlagen ermöglichen.

4 Klarstellung der Definition „Anlage zur Anbindung einer Erzeugungsanlage an ein Verteilnetz oder Übertragungsnetz“

Mit der neu eingefügten Anlagenkategorie „Anlage zur Anbindung einer Erzeugungsanlage an ein Verteilnetz oder Übertragungsnetz“ werden auch betreibereigene Umspannwerke erfasst, sofern sie nicht schon bereits jetzt Bestandteil der Erzeugungsanlage sind und die Einspeiseleistung hochspannungsseitig am Netzverknüpfungspunkt in das öffentliche Verbundnetz übergeben.

Aus unserer Sicht bedarf es hier einer Klarstellung, dass es sich bei dem Schwellenwert von 104 MW Nettoleistung ausschließlich um die installierte Erzeugungskapazität des angeschlossenen Windparks hinter dem jeweiligen Netzverknüpfungspunkt handelt und nicht um die theoretisch mögliche Einspeiseleistung des Umspannwerks.

Dies soll anhand eines Beispiels verdeutlicht werden: Ein angeschlossener Windpark hat eine installierte Nettoleistung von 100 MW und überschreitet somit nicht die Grenze von 104 MW Nettoleistung. Er ist daher nicht als kritische Anlage zu klassifizieren. Das betreibereigene Umspannwerk hat eine potenzielle Einspeiseleistung von 120 MVar. Die Netzanschlusszusage umfasst 100 MW. Würde man auf die installierte Nettoleistung der Erzeugungsanlage abstellen, wäre der Windpark keine kritische Anlage im Sinne dieser Verordnung, das Umspannwerk jedoch schon. Betreiber einer Erzeugungsanlage mit betreibereigenem Umspannwerk, die unter der Schwellengrenze von 104 MW Nettoleistung verbleiben, wären demnach sämtlichen Verpflichtungen aus BSIG/EnWG und KRITIS-DachG unterworfen. Es muss demnach auf die tatsächlich eingespeiste Leistung ankommen, die sich mit der Netzanschlusszusage deckt und der vereinbarten Anschlusswirkleistung mit dem Netzbetreiber entspricht. Dies entspräche auch dem Schutzzweck der Verordnung, da so die Einspeisefähigkeit der

Erzeugungsanlage sichergestellt wird. Diesbezüglich ist auf die tatsächlich eingespeiste bzw. zugesagte Leistung abzustellen.

4.1 Änderungsvorschlag

Teil 3

Anlagenkategorien und Schwellenwerte

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1	Stromversorgung		
1.1	Stromerzeugung		
1.1.3.	Anlage zur Anbindung einer Erzeugungsanlage an ein Verteilnetz oder Übertragungsnetz	installierte Nettonennleistung (elektrisch) in MVA vereinbarte Anschlusswirkleistung für Einspeisung in MW	104

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Adobe Stock/bilderstoeckchen

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpersonen

Stefan Grothe | Fachreferent Technik | s.grothe@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Stefan Grothe | Fachreferent Technik
Hannes Moser | Justiziar

Beteiligte Gremien und Landesverbände

Betreiberbeirat
Betriebsführerbeirat
Planerbeirat
AK Energiepolitik
AG Datenkommunikation im Betriebsführerbeirat
AG Unternehmensjuristen im juristischen Beirat
Gesamtvorstand

Datum

16. Juni 2026